

Corona-Soforthilfen: Die wichtigsten Fragen zu Privatvermögen und Liquiditätsengpass

NEWS 07.04.2020 Finanzhilfen



Alexander Hug
Berater, Spitzmüller AG



Bild: mauritius images / Wolfgang Filser /

Mit der Corona-Soforthilfe sollen Unternehmen in Finanznöten schnell und möglichst unbürokratisch unterstützt werden. Trotz relativ einfacher Formulare ergeben sich für die Antragsteller viele Fragen. Hier finden Sie die Antworten zum Einsatz von Privatvermögen, zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses und vielen weiteren Details.

Die Corona-Krise trifft vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen mit voller Wucht. Da die finanziellen Polster meist nicht lange reichen, stehen viele von ihnen vor einer riesigen Herausforderung. Kein Wunder, dass innerhalb weniger Tage ca. 1,1 Millionen Anträge auf die Soforthilfe-Zuschüsse von Selbstständigen und Mini-Betrieben bei den zuständigen Behörden ein. Bereits zwei von insgesamt 50 Milliarden Euro wurden aus dem Fördertopf angewiesen und werden aktuell ausbezahlt – Tendenz steigend. In Berlin ist die Beantragung der Landesmittel derzeit sogar schon ausgesetzt worden, nachdem die Server der Landesbank zusammengebrochen sind.

Obwohl die Soforthilfe so unbürokratisch wie möglich sein soll, schweben noch Fragezeichen über vielen Köpfen. Wir klären Sie deshalb in sechs wichtigen Punkten auf:



Muss ich, bevor ich die Corona-Soforthilfe beantrage, mein Privatvermögen einsetzen?

Hier muss grundsätzlich auf die Entscheidungspraxis der einzelnen Bundesländer und zuständigen Bearbeitungsstellen verwiesen werden. Bisher ist es aber meistens so, dass keine privaten Mittel herangezogen werden müssen, bevor die Corona-Soforthilfe in Anspruch genommen werden kann.

Wie definiert sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Im Allgemeinen ist es notwendig, dass sich das Unternehmen nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat. Die Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässe müssen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie entstanden sein. Ob sich das Unternehmen bereits in Schwierigkeiten befunden hat, ist anhand der Kriterien der EU zu hinterfragen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe oder eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Wenn bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- Zusätzlich bei Unternehmen, die kein KMU sind: In den vergangenen beiden Jahren lagen
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Wie ermittelt sich der ausstehende Liquiditätsengpass?

Bei der Beantragung muss eine möglichst präzise Aussage zum voraussichtlichen Liquiditätsengpass für die nächsten drei Monaten getroffen werden. Eine Beantragung der Höchstsätze ist ohne Begründung nicht einfach möglich. Tut man das trotzdem, verzögern sich der Ablauf und die Auszahlung, da die Anträge immer auf Plausibilität geprüft werden. Außerdem muss der Umsatzrückgang (auch im Vergleich zum Vorjahr) dargelegt und dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) gegenübergestellt werden, um daraus die notwendige Liquidität ableiten zu können.

Zu welcher KMU-Kategorie zählt mein Unternehmen?

Die Kriterien für die KMU (kleine und mittlere Unternehmen) wurden von der EU geregelt und sind somit überall gleich. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- Kleinunternehmen: bis zu 9 Beschäftigte UND bis zu 2 Mio. € Umsatz/Jahr ODER bis zu 2 Mio. € Bilanzsumme/Jahr
- Kleinunternehmen: bis zu 49 Beschäftigte UND bis zu 10 Mio. € Umsatz/Jahr ODER bis zu 10 Mio. € Bilanzsumme/Jahr
- Mittlere Unternehmen: bis zu 249 Beschäftigte UND bis zu 50 Mio. € Umsatz/Jahr ODER bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme/Jahr

Somit ist neben der Anzahl der Mitarbeiter immer das ODER-Kriterium bei Umsatz und Bilanzsumme von Bedeutung. Die Anzahl der Mitarbeiter ist dabei auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Teilzeitkräfte und Auszubildende werden nur anteilig berücksichtigt.

Vorsicht bei verbundenen Unternehmen: Hier muss eine detaillierte Unternehmensstruktur mit allen Anteilen dargelegt werden.

Woher weiß ich, ob ich die Grenze bei den Beihilfen nach De-minimis überschritten habe?

Fördermittel werden oft zinsvergünstigt oder als Zuschuss gewährt. Da sich das aber wettbewerbsverzerrend auswirken kann, dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Diese Regelungen zur maximalen Höhe werden unter dem Begriff „De-minimis“ zusammengefasst. Begrenzt ist der allgemeine Schwellenwert auf 200.000 €. Dieser Wert darf innerhalb des laufenden plus die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre nicht überschritten werden.

Diese Art von Beihilfe steht außerdem im Zusammenhang mit Zuschüssen im Bereich von Investitionen. Wurde eine solche bereits gewährt, werden alle relevanten De-minimis-Beihilfen im letzten Zuwendungsbescheid aufgeführt. Beispiele für De-minimis-Beihilfen sind

- Investitionszuschüsse in energieeffiziente Querschnittstechnologie (z. B. Ventilatoren oder Kompressoren) oder
- Zuschüsse für die Digitalisierung (z. B. Digitalbonus Bayern, Digitalisierungsprämien, goinno etc.).

Ist bei der Corona-Soforthilfe eine Kombination der Bundes- und Landesmittel möglich?

Grundsätzlich ist eine Kombination möglich. Allerdings gilt es, das Thema De-minimis (s. o.) und die Höhe des Liquiditätsengpasses zu beachten. Auf Basis des voraussichtlichen Umsatzes sowie des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands wird der Engpass ermittelt, beantragt und bewilligt. Fällt diese Summe letztendlich jedoch geringer aus, dann ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Werden Bundes- und Landesmittel beantragt, muss das im jeweils anderen Programm angemerkt und die noch ausstehenden Liquiditätsmittel benannt werden. Kommt es zu einer Überkompensation und die Rückzahlung bleibt aus, so wird dies beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung geprüft. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug kann es zur Strafverfolgung kommen.

Weitere Unterstützung gegen Corona durch KfW-Kredite möglich

Mit den Corona-Selbsthilfen sollen vor allem die kurzfristigen Liquiditätsengpässe aufgefangen und damit Existenzen gesichert werden. Alternativ werden weitere Möglichkeiten geboten, um Liquidität ins Unternehmen zu bringen. Über die KfW sind mittlerweile die Sondermaßnahmen zur Corona-Hilfe gestartet, um damit die Unternehmen zu unterstützen. Dabei übernimmt die KfW 90 % der Haftung und die Hausbanken müssen nur mit 10 % ins Risiko gehen. Allerdings zeichnet sich hier der Flaschenhals bei den Hausbanken ab. Mit dem Fast-Track-Verfahren kann der Antrag bei der KfW nämlich grundsätzlich innerhalb weniger Tage bearbeitet und die Zusage erteilt werden. Die Hausbanken hingegen müssen nach wie vor erst den Kreditbeschluss intern freigeben. Damit ziehen sich die Bearbeitungen dort in die Länge, vor allem bei kritischen Fällen. Um diese langwierige Risikoprüfung zu umgehen, wird derzeit die vollständige Risikoübernahme durch die KfW geprüft.

Einsatz weiterer Programme

Ergänzend gibt es auch noch weitere Programme der KfW, die zum Einsatz kommen können, um mittelfristig ein Liquiditätspolster aufzubauen.

Auch neue Ideen im Bereich Forschung und Entwicklung können in der Krise angegangen werden, welche ebenfalls vom Bund mit bis zu 50 % der anfallenden Projektkosten bezuschusst werden. Dadurch können Fachkräfte über die Krise hinweg gesichert und anteilig finanziert werden, während das Unternehmen für die Zeit nach der Krise mit neuen Entwicklungen auf den Markt treten kann.

Ebenso verhält es sich beim Thema Digitalisierung. Hier werden ebenfalls anstehende Maßnahmen mit bis zu 50 % der Investitionssumme bezuschusst und damit das Unternehmen auch digital aufgestellt.

Auch das Thema der Förderung von Forschung und Entwicklung über steuerliche Anreize soll abschließend noch Erwähnung finden. Mit dem Forschungszulagengesetz (FZulG) hat die steuerliche Forschungsförderung nämlich seit Jahresbeginn auch offiziell Einzug in die deutsche Förderlandschaft erhalten. Allerdings stehen bisher nur die Rahmenbedingungen fest. Eine Beantragung ist leider bisher noch nicht möglich.

Das könnte Sie auch interessieren:

- Corona: Milliardenschwere Finanzhilfen zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen
- Risikomanagement und Coronavirus – worauf es jetzt ankommt

Seminaraufzeichnung zum Thema:

Coronavirus: Risiken analysieren, Liquidität sichern, Finanzhilfen nutzen

Das Coronavirus wird sich schnell sehr gravierend auf Gewinn und Liquidität vieler Unternehmen auswirken.

In diesem Online-Seminar zeigt Ihr Referent Jörgen Erichsen, wie Sie die finanziellen Risiken analysieren und welche Maßnahmen zur Kostensenkung in Frage kommen. Sie erfahren, wie Sie eine Finanzplanung und Liquiditätsvorschau erstellen und die Möglichkeiten zur Stabilisierung der Liquidität, einschließlich staatlicher Hilfen wie Kurzarbeitergeld oder Hilfskredite, effektiv nutzen.

Stand: Freitag, 03.04.2020

Im Abo inklusive bei Finance Office, Controlling Office und Business Office.

Preis für Einzelbezieher:

98,00 EUR zzgl. MwSt.

116,62 EUR inkl. MwSt.

Weitere Informationen und Anmeldung